

Kleingarten-Pachtvertrag

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Barth / Gemeindegemeinderat

- als Verpächter -

aufgrund des Zwischenpachtvertrages für Dauerkleingartenanlagen vom 03.08.1993
vertreten durch den Vorstand des

Kleingärtnervereins „Am Schwanenhals“ Barth e.V.

(im folgenden KGV bezeichnet)

und

Vorname:..... **Name**.....

geb. am

wohnhaft Straße:.....

PLZ/ Wohnort.....

Telefon-Nr. **e- Mail:**

- als Pächter -

Als Mitglied o.g. Kleingärtnervereins wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter nach Maßgabe des bestehenden Zwischenpachtvertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde Barth in der Kleingartenanlage „Am Schwanenhals“ 18356 Barth, Kenzer Landweg, den Kleingarten

(Parzelle) Nr.

in der Größe von m²,

zur kleingärtnerischen Nutzung.

Mitverpachtet ist der auf den Kleingarten entfallende Anteil der Gemeinschaftsflächen; leerstehende Gärten gelten als Gemeinschaftsfläche. Die Verpachtung des Kleingartens erfolgt in dem Zustand, in dem er sich z.Zt. befindet, ohne Gewähr für offene oder verdeckte Mängel und Fehler.

(2) Dem Pächter ist bekannt, dass das dauernde Wohnen im Kleingarten nicht erlaubt ist. Während der Dauer des Pachtvertrages hat er eine ständige Wohnung nachzuweisen. Jede Wohnungsänderung ist dem Verpächter (im Weiteren gleichzusetzen mit verwaltendem Kleingärtnerverein – KGV) sofort zu melden. Bei Nichtbeachtung sind evtl. auftretende Kosten durch den Pächter zu tragen.

§ 2

- (1) Der Pachtvertrag beginnt mit Wirkung vom und wird auf unbestimmte Zeit, jedoch längstens für die Dauer des Zwischenpachtvertrages geschlossen.
- (2) Das Pachtjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Pachtvertrag endet bei Tod des Pächters mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt.
- (4) Für die Kündigung des Vertrages durch den Verpächter gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
- (5) Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Pachtjahres 30. 11. d.J. zu kündigen. Die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter löst keine Entschädigungsverpflichtung des Verpächters aus.
§ 545 BGB findet keine Anwendung.
Die Auflösung des Pachtverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter in einem Aufhebungsvertrag ist jederzeit möglich.
- (6) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses fällt der Kleingarten an den Verpächter zurück. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters oder ohne dessen Wissen über den Garten zu verfügen. Die Neuverpachtung des Kleingartens ist ausschließlich Angelegenheit des Verpächters.

§ 3

- (1) Die Pacht beträgt z.Zt. 0,06 EUR/m² und Jahr.
Ändert sich die gesetzliche Pacht nach § 5 BKleingG, so tritt vorbehaltlich anderweitiger preisrechtlicher Regelungen die neu festgesetzte Pacht jeweils mit Beginn des nächsten Zahlungszeitraums in Kraft.
- (2) Die für den in § 1 bezeichneten Kleingarten einschl. der anteiligen Gemeinschaftsflächen sich errechnende Pacht und öffentlich-rechtliche Lasten pro Jahr sowie evtl. von der Delegiertenversammlung des Kreisverbandes oder der Mitgliederversammlung des KGV beschlossene Umlagen für den Pachtgegenstand werden dem Pächter vom Verpächter durch Rechnungslegung und auf der Webseite des Vereins mitgeteilt und im SEPA Lastschriftverfahren vom Konto des Pächters nach Rechnungslegung bis zum Zahlungstermin des Umlagebescheides und der Jahresrechnung eingezogen.
Die einzelnen Posten der jährlichen Kosten sind in der Gebührenordnung des Vereins aktuell auf der Webseite veröffentlicht.
- (3) Ein Erlaß der Pacht wegen Misswuchs, Wildschaden, Hagelschlag, Überschwemmung oder dgl. kann nicht gefordert werden.
Eine Aufrechnung gegen die Pacht ist nur mit vom Verpächter anerkannten oder rechtmäßig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- (4) Bleibt der Pächter mit der Zahlung seiner Pacht, mit seinem Anteil an den öffentlich-rechtlichen Lasten, Umlagen, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen entgeltlichen Gemeinschaftsleistungen für ein Vierteljahr in Verzug und erfüllt dann nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG fristlos zu kündigen.
- (5) Die Kosten der Wasserentnahme aus vorhandenen Versorgungsanlagen und für Elektroenergie werden gemäß Beschluss des KGV von diesem erhoben.

- (6) Bleibt der Pächter mit der Zahlung von Entgelten für den Strom- und Wasserverbrauch nach deren Fälligkeit im Verzug und leistet er diese auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Monaten nicht, ist der KGV berechtigt, von seinem Zurückbehaltungsrecht durch Unterbrechung der Versorgung bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge zzgl. evtl. Verwaltungskosten Gebrauch zu machen.
- (7) Verwaltungskosten der Pachtsache werden durch den Mitgliedsbeitrag sowie durch Gemeinschaftsleistungen im KGV abgegolten, solange der KGV die Kleingartenanlage verwaltet. Gemäß der Satzung werden die Jahresrechnung und der Veranlagungsbescheid durch:
- > SEPA Lastschriftverfahren nach der angegebenen Fälligkeit vom Verein eingezogen.
 - > Der Pächter erklärt sich mit seiner Vertragsunterschrift damit einverstanden.
 - > Die Erteilung des SEPA Lastschriftenmandats ist Anlage dieses Vertrages.

§ 4

Die Satzung mit seinen Ordnungen ist in der jeweils gültigen Fassung bindender Bestandteil dieses Pachtvertrages.

Diese Dokumente des Vereins sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und unter <https://www.kgv-schwanenhals-barth.de> einzusehen.

Eine extra schriftliche Ausführung wird nicht übergeben.

§ 5

- (1) Der Verpächter hat dem Pächter die Pachtsache zur Verfügung zu stellen und ihm für die ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung der Parzelle entspr. dem BKleingG und der Gartenordnung Anleitung zu geben.
- (2) Den vom Verpächter oder vom KGV mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsbefugnis beauftragten Personen ist der erforderliche Zutritt zum Kleingarten nach vorheriger Ankündigung zu gestatten.
Bei Gefahr im Verzug (z.B. auch bei Wasser- oder Stromleitungshavarien) kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters ohne vorherige Ankündigung von diesen Personen betreten werden.

§ 6

- (1) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Alle verfallenen und nicht mehr nutzbaren bzw. nicht zulässigen Baulichkeiten und Einrichtungen, Gerümpel, kranke sowie nicht zulässige Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Verpächters zu entfernen. Das gilt auch für das Inventar der Laube, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme desselben bereit erklärt.
- (3) Der Pächter kann vor Beendigung des Pachtverhältnisses, eine Wertermittlung durch vom Verpächter benannte, vom Landesverband der Gartenfreunde zugelassenen Schätzer beim Verpächter zu beantragen
Der abgebende Pächter ist verpflichtet, für die Durchführung der Wertermittlung die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Er hat das Recht an der Wertermittlung teilzunehmen bzw. sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Das Schätzprotokoll ist dem ausscheidenden Pächter, dem nachfolgenden Pächter und dem Vorstand des KGV schriftlich bekanntzugeben.

Die Kosten der Schätzung trägt der abgebende Pächter.

Für die Kosten der Abschätzung ist vom abgebenden Pächter Vorkasse zu leisten.

- (4) Evtl. Kosten für nicht erfüllte Forderungen des Verpächters nach Abs. 1 (z.B. für die Bäumung und / oder Rekultivierung) werden dem ausscheidenden Pächter in Rechnung

gestellt. Der Pächter tritt hiermit unwiderruflich für diesen Fall und ebenso für von ihm noch nicht erfüllte finanzielle Verbindlichkeiten (neben Pacht auch Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Strom- und Wasserkosten u.a.) einen Teil der ihm gegenüber einem nachfolgenden Pächter zustehenden Ablösesumme (Kaufpreis) in Höhe der Mängelbeseitigungskosten und der fälligen Geldforderungen an den Verpächter ab.
Der KGV kann dafür die hinterlegte Kautions mit in Anspruch nehmen.

§ 7

- (1) Bei schwerwiegenden oder nicht unerheblichen Pflichtverletzungen des Pächters, z.B. bei Verstößen gegen die §§ 3, 4 oder 5, ist der Verpächter nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG zur Kündigung berechtigt. Der Verpächter ist daneben ggf. berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.
- (2) Strafbare Handlungen des Pächters, insbesondere Eigentumsvergehen oder sittliche Verwahrlosung, innerhalb der Kleingartenanlage berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung.

§ 8

Die Kautions lt. Satzung § 11/3; Finanzordnung Punkt 5; Gebührenordnung Punkt 3.3. ist sofort in Bar bei Abschluss des Pachtvertrages fällig.

§ 9

- (1) Änderungen, die sich aus dem jeweils geltenden Zwischenpachtvertrag ergeben, werden nach Mitteilung des Verpächters an den Pächter Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10

Sollten einzelne Vereinbarungen des Vertrages unwirksam sein, ist die in Wegfall geratene Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen nächstens kommt.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verpächters.

§ 12

Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....

Barth, den.....

(1).....

(2).....
(Verpächter – vertreten durch den
Vorstand des Kleingärtnervereins)

.....
(Pächter)